

Zur Einreichung bei der Gemeinde, in der einer der Partner ansässig ist	Von der Gemeinde auszufüllen	
	Empfangsdatum	Journalnummer • KLE 23.01.03G01
	Partnerschaftserklärung	



Anleitung

Das Ausfüllen der Erklärung

Damit überprüft werden kann, ob alle Voraussetzungen für eine Registrierung der Partnerschaft erfüllt sind, werden Sie gebeten, alle Fragen der Partnerschaftserklärung zu beantworten und die in der Erklärung angeführten Dokumente einzureichen/vorzulegen.

Mangelhafte oder falsche Angaben können verhindern, dass die Prüfung durchgeführt wird.

Falls in den Angaben, die Sie der Gemeinde gemacht haben, vor der Registrierung noch Änderungen eintreten, müssen Sie sich unverzüglich mit der Gemeinde in Verbindung setzen.

Einreichung

Die ausgefüllte Partnerschaftserklärung muss bei der Gemeinde eingereicht werden, in der einer der Partner ansässig ist.

Falls keiner der beiden Partner in Dänemark ansässig ist, muss die Partnerschaftserklärung bei der Gemeinde eingereicht werden, in der sich einer der Partner aufhält. Für die Prüfung der Voraussetzungen für die Registrierung der Partnerschaft muss gleichzeitig eine Gebühr von DKK 500 entrichtet werden.

Prüfbescheinigung

Soll die Registrierung der Partnerschaft von einer anderen Behörde vorgenommen werden als derjenigen, die die Prüfung durchgeführt hat, händigt die Gemeinde den Lebenspartnern eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Registrierung der Partnerschaft aus.

Die Lebenspartner reichen die Prüfbescheinigung bei der Gemeinde ein, in der die Partnerschaft registriert wird. Die Prüfbescheinigung darf höchstens 4 Monate vor der Registrierung ausgestellt sein.

Anbindung an Dänemark als Voraussetzung für die Registrierung einer Partnerschaft

Die Registrierung einer Partnerschaft kann nur erfolgen wenn

- einer der beiden Lebenspartner seinen Wohnsitz in Dänemark hat und dänischer Staatsbürger ist
- beide Lebenspartner in den letzten zwei Jahren vor der Registrierung ihren Wohnsitz in Dänemark hatten

Die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz in Norwegen, Schweden, Finnland oder Island werden der dänischen Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz in Dänemark

gleichgesetzt. Die Familienverwaltung kann entscheiden, ob eine Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz in einem anderen Land, das über ein Rechtsinstitut der registrierten Partnerschaft verfügt, das dem Dänemarks entspricht, mit der dänischen Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz in Dänemark gleichzusetzen ist. Ein solcher Beschluss wurde bezüglich der Niederlande getroffen.

Dokumentation des Namens und des Geburtsdatums

Die Namen der Partner, die vor dem 1. Januar 1960 in Dänemark geboren sind, werden durch Geburtsurkunde, Taufschein oder Abstammungsurkunde und etwaige Namensurkunde dokumentiert. Für Personen, die in den südjütländischen Landesteilen geboren sind, wird der Geburtsschein vorgelegt, der vom Leiter des Personenstandsregisters in der Gemeinde der Geburtseintragung ausgestellt worden ist.

Personen, die nach dem 1. Januar 1960 in Dänemark geboren sind, müssen keine Dokumentation ihres Namens vorlegen. Personen, die in den südjütländischen Landesteilen geboren sind, müssen jedoch einen Geburtsschein vorlegen, der vom Leiter des Personenstandsregisters in der Gemeinde der Geburtseintragung ausgestellt worden ist.

Falls der Name vom Taufschein bzw. von der Geburts- oder Abstammungsurkunde abweicht oder nicht daraus hervorgeht, muss er auf andere Weise dokumentiert werden (z.B. durch eine Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde).

Personen, die nicht in Dänemark geboren sind, dokumentieren ihr Geburtsdatum oder ihren Namen, indem Sie z.B. ihren Reisepass vorlegen.

Hat ein Ausländer kein dänisches Personenkennzeichen, wird das Geburtsdatum angegeben.

Namensänderung im Zusammenhang mit der Registrierung der Partnerschaft

Sollten Sie am Tag der Registrierung einen neuen Namen annehmen wollen, ist das auf der Website www.personregistrering.dk zur Verfügung stehende Formular „Navnændring på bryllupsdagen“ (Namensänderung am Tag der Trauung) auszufüllen. Das Formular beinhaltet eine Anleitung, die Ihnen erklärt, wie Sie das Formular ausfüllen müssen. Bei Fragen zur Namensänderung wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngemeinde.

Anleitung (Fortsetzung)

Personen, die in Dänemark keinen festen Wohnsitz haben (d.h. keine feste und dauerhafte Anbindung an Dänemark), können bei einer Registrierung der Partnerschaft in Dänemark keinen neuen Namen annehmen. Dänische Staatsangehörige hingegen, die in einem Land wohnhaft sind, das keine Namensänderungen von ausländischen Staatsangehörigen durchführt, können am Tag der Registrierung einen neuen Namen annehmen.

Rechtmäßiger Aufenthalt in Dänemark

Um eine Partnerschaft in Dänemark registrieren zu können, müssen sich beide Lebenspartner in Dänemark rechtmäßig aufhalten. Ein „Rechtmäßiger Aufenthalt“ kann sich u.a. gründen auf:

- die dänische Staatsbürgerschaft
- die Staatsbürgerschaft eines der anderen nordischen Staaten
- die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes oder der Schweiz
- die Staatsbürgerschaft eines visumfreien Landes
- eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Touristenvisum, die in Dänemark oder in einem anderen Schengenland ausgestellt wurden

Als Nachweis des „rechtmäßigen Aufenthaltes“ in Dänemark im Sinn des Ehegesetzes können beispielsweise folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Reisepass
- Visum einschließlich Touristenvisum
- Aufenthaltserlaubnis oder EG-/EWR-Aufenthaltsbewilligung von Dänemark
- Aufenthaltserlaubnis eines anderen Schengenlandes
- Sonstiger gültiger Nachweis einer skandinavischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft in einem EU-Land
- Nachweis über den Zeitpunkt der Einreise nach Dänemark, z.B. Einreisestempel

Asylbewerber und andere Ausländer, die sich alleine in Dänemark aufhalten, während ihr Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis in Bearbeitung ist, können ihre Partnerschaft nicht in Dänemark registrieren lassen. Unter außergewöhnlichen Umständen, z.B. bei langfristigem Aufenthalt in Dänemark, kann die Gemeinde jedoch von den Voraussetzungen für einen „rechtmäßigen Aufenthalt“ Abstand nehmen.

Wenn einer der Partner weder die dänische Staatsangehörigkeit noch eine Staatsangehörigkeit in einem anderen nordischen Staat oder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 6-9f des dänischen Ausländergesetzes besitzt, sein Lebenspartner jedoch die dänische Staatsangehörigkeit, eine Staatsangehörigkeit in einem anderen nordischen Staat oder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 6-9f des dänischen Ausländergesetzes besitzt, kann eine Lebenspartnerschaft registriert werden, sofern beide Partner eine Erklärung darüber abgeben, dass sie mit den Bestimmungen von § 9 Abs.1 Nr.1 und Abs. 3-11 des dänischen Ausländergesetzes bekannt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der in Dänemark lebende Partner entweder ein EG-/EWR-Staatsbürger ist und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 6 des dänischen Ausländergesetzes besitzt, Schweizer Staatsbürger ist und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 6 des dänischen Ausländergesetzes besitzt oder estnischer, lettischer, litauischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer oder ungarischer Staatsbürger ist und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 9a des dänischen Ausländergesetzes besitzt. Das Formblatt zur Überreichung der Erklärung ist bei der Gemeinde erhältlich.

Weitere Informationen zum Thema „Rechtmäßiger Aufenthalt“ sind unter www.familiestyrelsen.dk sowie bei Ihrer Gemeinde und dem Ausländerservice, Ryesgade 53, 2100 Kopenhagen Ø, Tel. +45 36 66 00, erhältlich.

Wenn einer der Lebenspartner in einer früheren Partnerschaft registriert war

Voraussetzung für die Registrierung einer Partnerschaft ist die Auflösung einer möglichen früheren Ehe oder registrierten Partnerschaft durch Scheidung, Tod oder Aufhebung.

Eine Trennung berechtigt nicht zur Registrierung einer neuen Partnerschaft.

Dokumentation der Ehescheidung in Dänemark

In Dänemark werden alle Ehescheidungen - gerichtliche oder behördliche - im zentralen Personenregister eingetragen. Aus diesem Grund ist die Vorlage des gerichtlichen Scheidungsurteils oder der behördlichen Scheidungsbewilligung im Allgemeinen nicht erforderlich.

Während die Bewilligung der Ehescheidung bei Ausstellung im zentralen Personenregister eingetragen wird, werden gerichtliche Scheidungsurteile im Normalfall erst nach acht Wochen im zentralen Personenregister eingetragen. Die Gemeinde erteilt Auskunft über die Dokumentation der Ehescheidung, sollte diese noch nicht im zentralen Personenregister eingetragen sein.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer Ehe durch Scheidung in Dänemark.

Personen, deren registrierte Partnerschaft durch Todesfall in Dänemark beendet wurde

Die Vorlage einer Sterbeurkunde ist nicht erforderlich, wenn diese im zentralen Personenregister eingetragen ist

Wenn die frühere Partnerschaft durch einen Todesfall beendet wurde und der Nachlass in Dänemark verwaltet wird, kann der überlebende Lebenspartner keine neue registrierte Partnerschaft eingehen, bis das Gemeinschaftsgut geteilt, einem Nachlassverwalter zur Bearbeitung übergeben wurde oder ein Nachlassverfahren eröffnet wurde.

Ausnahmen von dieser Regelung bilden Umstände, in denen:

- in der früheren registrierten Partnerschaft keine Gütergemeinschaft bestanden hat. (Nachweis: Ein ins Grundbuch eingetragener Ehevertrag, wonach alle Vermögensgegenstände der früheren registrierten Partnerschaft unter komplette Gütertrennung fielen)
- die registrierten Partner zum Zeitpunkt des Todes getrennt lebten. (Nachweis: Urteil oder Bewilligung des Getrenntlebens, sofern nicht im zentralen Personenregister eingetragen)
- sämtliche Erben des Verstorbenen zur Registrierung einer neuen Partnerschaft ihre Zustimmung geben.

Die Abwicklung durch den Nachlassverwalter oder das Nachlassverfahren müssen durch eine Bescheinigung des Nachlassgerichts dokumentiert werden. Es ist hierbei nicht erforderlich, dass die Erbteilung vollzogen ist.

Erfolgt die Abwicklung des Nachlasses durch eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, erteilt die Gemeinde darüber Auskunft, welche Bescheinigung vorzulegen ist.

Anleitung (Fortsetzung)

Unter besonderen Umständen kann die Gemeinde eine Befreiung von der Auseinandersetzung erklären, so dass der überlebende Lebenspartner eine neue registrierte Partnerschaft eingehen kann, obwohl die Erbteilung noch nicht vollzogen ist.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer Ehe durch Todesfall in Dänemark.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft - Wenn der frühere registrierte Partner tot ist

Falls eine fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht, muss dies geändert werden, bevor eine neue registrierte Partnerschaft eingegangen werden kann. Von dieser Regelung kann nicht abgesehen werden, selbst wenn die Kinder des verstorbenen Lebenspartners mit der neuen registrierten Partnerschaft einverstanden sind.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer Ehe durch Todesfall in Dänemark.

Ausländische Scheidungen und Sterbeurkunden

Wurde die frühere registrierte Partnerschaft durch u.a. eine Scheidung im Ausland beendet, entscheidet die Gemeinde, ob ein Nachweis über die Aufhebung der Partnerschaft vorzulegen ist.

Wurde die frühere registrierte Partnerschaft durch Todesfall im Ausland beendet, entscheidet die Gemeinde, ob ein Nachweis über den Todesfall vorzulegen ist. Wurde die frühere registrierte Partnerschaft durch Todesfall beendet und der Nachlass wird nicht in Dänemark verwaltet, kann der überlebende registrierte Lebenspartner eine neue registrierte Partnerschaft eingehen, obwohl die Erbteilung noch nicht vollzogen ist.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Anerkennung von ausländischen Scheidungen und ausländischen Sterbeurkunden können Sie sich bei der Gemeinde oder auf der Website www.familiestyrelsen.dk beraten lassen.

Ersuchen Sie rechtzeitig um Beratung hinsichtlich der Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Sterbeurkunden.

Das Obige gilt auch bei Beendigung einer Ehe durch Scheidung und Todesfall im Ausland.

Personen unter 18 Jahren

Wer unter 18 Jahre alt ist, kann keine registrierte Partnerschaft eingehen, ohne dass folgendes vorliegt:

- Genehmigung der Gemeinde
- Die schriftliche Einwilligung der Eltern, außer der Jugendliche hat schon früher eine Ehe/registrierte Partnerschaft geschlossen oder die Gemeinde hat ihm Befreiung erteilt.

Namensänderung im Zusammenhang mit der Registrierung der Partnerschaft

Sollten Sie am Tag der Registrierung einen neuen Namen annehmen wollen, ist das auf der Website www.personregistrering.dk zur Verfügung stehende Formular „Navnændring på bryllupsdagen“ (Namensänderung am Tag der Trauung) auszufüllen. Das Formular beinhaltet eine Anleitung, die Ihnen erklärt, wie Sie das Formular ausfüllen müssen.

Bei Fragen zur Namensänderung, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde.

Weitere Beratung

Sie können bei der Gemeinde weitere Beratung hinsichtlich der Registrierung einer Partnerschaft und der Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Registrierung einer Partnerschaft erhalten.

Die in dieser Anleitung genannten Formulare sind bei der Gemeinde erhältlich.

Die Regeln für die Registrierung einer Partnerschaft sind im Gesetz über die Registrierung einer Partnerschaft und im Gesetz über Eheschließung und Eheauflösung sowie in Verordnungen und Richtlinien über Eheschließungen auf der Website www.familiestyrelsen.dk der Familienverwaltung enthalten.

Gesetz über personenbezogene Daten

Die Gemeinde kann nach § 12 des Ehegesetzes von anderer Seite Informationen einholen, um die erhaltenen Angaben zu kontrollieren.

Die Gemeinde registriert die erhaltenen Angaben und gibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Informationen an andere öffentliche Stellen weiter.

Auf Ihren etwaigen Wunsch muss die Gemeinde Ihnen mitteilen, welche Angaben über Sie bearbeitet werden. Sie können verlangen, dass falsche Angaben berichtigt werden.

Angaben: Partner 1

Nachname		
Vor- und Mittelname(n)		Personenkennzeichen/Geburtsdatum
Eintragungsort der Geburt (Kirchen- und Kommunalgemeinde der Geburt)		
Anschrift		
Wohngemeinde		
Telefonnummer • privat	Telefonnummer • mobil	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, welche Staatsangehörigkeit

Frühere Ehe/registrierte Partnerschaft

Haben Sie schon früher eine Ehe/registrierte Partnerschaft geschlossen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Falls ja, wie wurde die zuletzt geschlossene Ehe/registrierte Partnerschaft aufgelöst <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehegatten/registrierten Lebenspartners	

Andere persönliche Umstände (nach dem Gesetz zur Registrierung einer Partnerschaft gelten nachfolgende Vorschriften sowohl bei Eheschließungen wie auch bei registrierten Partnerschaften)

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der unter Vormundschaft nach § 5 des dänischen Vormundschaftsgesetzes steht oder gemäß § 6 des Vormundschaftsgesetzes einer Vormundschaft mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstellt ist, ohne Einwilligung des Vormunds keine Ehe schließen. Die Einwilligung kann auf einem besonderen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.
Stehen Sie unter Vormundschaft <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) und auch zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verwandt, mit der Sie eine registrierte Partnerschaft eingehen wollen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung der Obersten Zivilrechtsbehörde Dänemarks keine Ehe geschlossen werden, wenn der eine Partner mit einer Person verheiratet gewesen ist, die in direkt auf- oder absteigender Linie mit dem anderen Partner verwandt ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verschwägert, mit der Sie eine registrierte Partnerschaft eingehen wollen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind keine Ehe miteinander schließen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.
Besteht zwischen Ihnen und der Person, mit der Sie eine registrierte Partnerschaft eingehen wollen, ein Adoptionsverhältnis wie oben beschrieben <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Namensänderung im Zusammenhang mit der Registrierung der Partnerschaft

Im Zusammenhang mit der Registrierung der Partnerschaft möchte ich meinen Namen ändern. Ich habe <input type="checkbox"/> in Verbindung mit meiner Partnerschaftserklärung hierzu einen Antrag bei der Gemeinde eingereicht <input type="checkbox"/> den Antrag an meine Geburtskommune (in Südjylland, an die Gemeinde, in der meine Geburt eingetragen ist) eingereicht.
--

Angaben: Partner 2

Nachname		
Vor- und Mittelname(n)		Personenkennzeichen/Geburtsdatum
Eintragungsort der Geburt (Kirchen- und Kommunalgemeinde der Geburt)		
Anschrift		
Wohngemeinde		
Telefonnummer • privat	Telefonnummer • mobil	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, welche Staatsangehörigkeit

Frühere Ehe/registrierte Partnerschaft

Haben Sie schon früher eine Ehe/registrierte Partnerschaft geschlossen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Falls ja, wie wurde die zuletzt geschlossene Ehe/registrierte Partnerschaft aufgelöst <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehegatten/registrierten Lebenspartners	

Andere persönliche Umstände (nach dem Gesetz zur Registrierung einer Partnerschaft gelten nachfolgende Vorschriften sowohl bei Eheschließungen wie auch bei registrierten Partnerschaften)

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der unter Vormundschaft nach § 5 des dänischen Vormundschaftsgesetzes steht oder gemäß § 6 des Vormundschaftsgesetzes einer Vormundschaft mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstellt ist, ohne Einwilligung des Vormunds keine Ehe schließen. Die Einwilligung kann auf einem besonderen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.
Stehen Sie unter Vormundschaft <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) und auch zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verwandt, mit der Sie eine registrierte Partnerschaft eingehen wollen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung der Obersten Zivilrechtsbehörde Dänemarks keine Ehe geschlossen werden, wenn der eine Partner mit einer Person verheiratet gewesen ist, die in direkt auf- oder absteigender Linie mit dem anderen Partner verwandt ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verschwägert, mit der Sie eine registrierte Partnerschaft eingehen wollen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind keine Ehe miteinander schließen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.
Besteht zwischen Ihnen und der Person, mit der Sie eine registrierte Partnerschaft eingehen wollen, ein Adoptionsverhältnis wie oben beschrieben <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Namensänderung im Zusammenhang mit der Registrierung der Partnerschaft

Im Zusammenhang mit der Registrierung der Partnerschaft möchte ich meinen Namen ändern. Ich habe <input type="checkbox"/> in Verbindung mit meiner Partnerschaftserklärung hierzu einen Antrag bei der Gemeinde eingereicht <input type="checkbox"/> den Antrag an meine Geburtskommune (in Südjütland, an die Gemeinde, in der meine Geburt eingetragen ist) eingereicht.
--

Angaben zum Ort der Registrierung der Partnerschaft

Name des Rathauses	Datum der Registrierung der Partnerschaft
--------------------	---

Datum und Unterschrift

Jeder Partner muss diese Erklärung abgeben und persönlich unterschreiben, bevor die Registrierung der Partnerschaft vorgenommen werden kann. Der eine Partner kann nicht für den anderen unterschreiben, selbst wenn eine Vollmacht vorliegt. Wird eine unrichtige Erklärung abgegeben, kann dies nach § 163 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich geahndet werden. Die Erklärung muss gleichzeitig mit der Unterschrift mit dem Datum versehen werden. Die Partnerschaftserklärung ist bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen nach Datum der Unterschrift einzureichen.	
Datum und Unterschrift • Partner 1	Datum und Unterschrift • Partner 2